

# Zugangsbedingungen

**Bedingungen für den Zugang zum Prüfungsbericht über die Prüfung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems (CMS) nach IDW PS 980 für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht der Vossloh Aktiengesellschaft für den Wirksamkeitszeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 30. November 2017 (Bescheinigungsdatum 16. Februar 2018)**

Die Vossloh AG hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) beauftragt, eine Prüfung der CMS-Beschreibung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht durchzuführen. Die CMS-Beschreibung, die Grundlage dieser Prüfung war, finden Sie in Anlage 1 des Prüfungsberichts.

Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem an die Vossloh AG gerichteten Prüfungsbericht zusammengefasst. Bestandteil dieser Vereinbarung waren die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.

[AAB \(PDF, deutsch\) 57 KB](#)

Wir weisen darauf hin, dass der nachfolgend eingestellte Prüfungsbericht in Erfüllung einer vertraglichen Vereinbarung mit der Vossloh AG erstellt wurde.

Ich bestätige, dass ich den Inhalt der AAB zur Kenntnis genommen habe und auf dieser Grundlage Zugang zum folgenden Prüfungsbericht erhalten möchte.



# Prüfung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems

## **PRÜFUNGSBERICHT**

Vossloh AG  
Werdohl

Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Definition und Abgrenzung des Compliance Management Systems</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Auftragsdurchführung</b>	<b>3</b>
3.1	Gegenstand der Prüfung	3
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Empfehlungen zum Compliance Management System</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Prüfungsurteil</b>	<b>9</b>

# Anlagenverzeichnis

<b>Beschreibung des Compliance Management des Vossloh Konzerns</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>2</b>

# 1 Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 haben uns die gesetzlichen Vertreter der

**Vossloh AG, Werdohl,**

– im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt –

beauftragt, eine Prüfung der in der nachstehenden Anlage 1 beigefügten Beschreibung zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit ihres Compliance Management Systems (im Folgenden „CMS-Beschreibung“ für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht) durchzuführen.

Dieser Bericht ist grundsätzlich zu Informationszwecken an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als für die Information des Vorstands verwendet werden. Eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder die Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ist vom Grundsatz ausgeschlossen. Wir stimmen einer Weitergabe an Dritte zu, sofern diese im Rahmen eines elektronisch gestützten Gegenbestätigungsverfahrens oder anderweitig unsere Haftungsbegrenzungen anerkennen, Dritte im Sinne dieser Regelung sind nicht die Mitglieder des Aufsichtsrats. In unserem Bericht nehmen wir auf das ihrer Erteilung zugrunde liegende Auftragsverhältnis und die hier vereinbarten Bedingungen Bezug.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die Vossloh AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

## 2 Definition und Abgrenzung des Compliance Management Systems

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie gegebenenfalls Dritter abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln bzw. die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße).

Die Konzeption eines CMS umfasst bestimmte, allgemein anerkannte Grundelemente:

- die Förderung einer günstigen Compliance-Kultur,
- die Festlegung der Compliance-Ziele,
- den Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken durch das Unternehmen,
- den Aufbau der Compliance-Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation),
- den Prozess der Erstellung des Compliance-Programms,
- die Entwicklung des Kommunikationsprozesses sowie
- Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des CMS.

Ein CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen, als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

Die Wirksamkeit des CMS ist dann gegeben, wenn die Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und beachtet werden.

Auch ein nach einer angemessenen Konzeption eingerichtetes und wirksam implementiertes CMS kann keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass die Regeln der genannten Teilbereiche immer eingehalten werden oder Verstöße durch das System aufgedeckt und geahndet werden. Diese inhärenten Beschränkungen solcher Systeme ergeben sich daraus, dass die menschliche Urteilsbildung in Entscheidungsprozessen fehlerhaft sein kann, Maßnahmen auch in Bezug auf die Kosten der Maßnahmen angemessen sein müssen, Störungen allein aufgrund einfacher menschlicher Irrtümer oder Fehler eintreten können und Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen umgangen werden können.

# 3 Auftragsdurchführung

## 3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung (Stand: 30. November 2017) enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit und Implementierung sowie der Wirksamkeit des CMS der Vossloh AG für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht.

Die gesetzlichen Vertreter haben die CMS-Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Prüfungsstandard (PS) 980 zugrunde gelegt. Unsere Prüfung und unsere Berichterstattung beschränken sich auftragsgemäß auf die Regeln der CMS-Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht im Rahmen aller Geschäftstätigkeiten der Gesellschaften, welche der Vossloh Konzern aufgrund von mehrheitlichen Stimmrechten oder Beteiligungsanteilen kontrolliert.

Die Verantwortung für das CMS einschließlich der Dokumentation des CMS und für die Inhalte der CMS-Beschreibung sowie die Entwicklung und Implementierung entsprechender Grundsätze und Maßnahmen und deren Wirksamkeit liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der CMS-Beschreibung (Anlage 1) enthaltenen Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

## 3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen (IDW PS 980) durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, dass

- die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen geltende Korruptionsvorschriften und das Kartellrecht rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern sowie



- die Grundsätze und Maßnahmen zum 30. November 2017 angemessen und implementiert und während des Zeitraums vom 1. Juni 2017 bis 30. November 2017 wirksam waren.

Zur angemessenen Darstellung gehört, dass die Aussagen auf sämtliche Grundelemente eines CMS eingehen, sie keine wesentlichen falschen Angaben und keine unangemessenen Verallgemeinerungen oder unausgewogenen und verzerrenden Darstellungen enthalten, die eine Irreführung der Berichtsadressaten zur Folge haben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf **zentraler Ebene** (Vossloh AG) haben wir im Einzelnen folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse der Geschäftstätigkeit zur Beurteilung möglicher Risiken im Zusammenhang mit den Teilbereichen Anti-Korruption und Kartellrecht,
- Durchsicht der CMS-Beschreibung und Abstimmung der wesentlichen Aussagen in der CMS-Beschreibung mit Prüfungsnachweisen,
- Einsichtnahme in vorhandene interne Regelwerke und Handbücher sowie Durchsicht sonstiger Unterlagen der Vossloh AG,
- Beurteilung der eingerichteten Maßnahmen und Grundsätze zur Eignung der Sicherstellung der Ziele der Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht,
- Durchsicht von sonstigen Organisationsunterlagen, insbesondere Protokolle und Sitzungsberichte,
- Einsichtnahme in ausgewählte Revisionsbericht sowie in Berichte von Compliance Audits,
- Nachvollziehen Compliance-relevanter Prozesskontrollen und Maßnahmen im Umgang mit Compliance-Hinweisen und Verstößen sowie hinsichtlich Spenden und Sponsoring,
- Durchführung von stichprobenbasierten Aufbau- und Funktionsprüfungen von Compliance-relevanten Prozesskontrollen im Hinblick auf den Freigabeprozess für die Beauftragung neuer Intermediäre.

Zusätzlich haben wir insbesondere mit folgenden Personen auf **zentraler Ebene** (Vossloh AG) Interviews geführt:

- Gesamtvorstand der Vossloh AG,
- Chief Compliance Officer und Mitarbeiter des zentralen Compliance Office,
- Global Head of Sales der Vossloh AG.

Darüber hinaus haben wir dezentral die Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems im Rahmen einer Stichprobe in den folgenden Gesellschaften des Vossloh Konzerns geprüft. Die Auswahl der Gesellschaften erfolgte auf Basis einer Risikoeinschätzung unter Verwendung verschiedener Risikoindikatoren. Folgende Gesellschaften wurden dezentral geprüft:

- Vossloh Fastening Systems GmbH, Werdohl (Deutschland)
- Vossloh Rail Services GmbH, Hamburg (Deutschland)
- Vossloh Locomotives GmbH, Kiel (Deutschland)
- Vossloh Cogifer SA, Rueil-Malmaison (Frankreich)
- Vossloh Nordic Switch Systems AB, Ystad (Schweden)
- Vossloh Fastening Systems (China) Co. Ltd., Kunshan (China)
- Rocla Concrete Tie Inc., Lakewood/Colorado (USA)

Auf **dezentraler Ebene** haben wir im Einzelnen folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Durchsicht von Unterlagen bezüglich der Aufbau- und Ablauforganisation des Compliance-Bereichs der Gesellschaft sowie zum Reporting innerhalb der Compliance-Organisation,
- Durchsicht von Nachweisen zur Compliance-Kommunikation, insbesondere Compliance-relevante Management Kommunikation („tone from the top“) und Compliance-Kommunikation im Intranetauftritt der Gesellschaft,
- Durchsicht der Beschlussfassung sowie Überprüfung der Kommunikation von Compliance-relevanten Richtlinien,
- Nachvollziehen Compliance-relevanter Prozesskontrollen und Maßnahmen im Umgang mit Compliance-Hinweisen und Verstößen, hinsichtlich Spenden und Sponsoring sowie hinsichtlich der Dokumentation gewährter und angenommener Geschenke und Einladungen,
- Nachvollziehen des Einkaufs- und Vertriebsprozesses im Rahmen eines Walk-Throughs,
- Durchführung von stichprobenbasierten Aufbau- und Funktionsprüfungen von Compliance-relevanten Prozesskontrollen in den folgenden Geschäftsprozessen:
  - HR,
  - Zusammenarbeit mit Intermediären,
  - Classroom Trainings.

Darüber hinaus haben wir insbesondere mit folgenden Personen auf **dezentraler Ebene** Interviews geführt:

- Geschäftsführung mit Compliance-Verantwortung,
- Business bzw. Local Compliance Officer sowie Mitarbeiter der Rechtsabteilung,
- Führungskräfte weiterer Abteilungen, insbesondere
  - Einkauf,
  - Sales,
  - HR.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober 2017 bis Februar 2018 bis zum 16. Februar 2018 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des CMS und zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS schriftlich bestätigt.

# 4 Feststellungen und Empfehlungen zum Compliance Management System

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, geben wir im Folgenden **Feststellungen** zu den von uns geprüften Teilbereichen Anti-Korruption und Kartellrecht des Compliance Management Systems der Vossloh AG:

## Compliance-Programm

- Das Vossloh Compliance Schulungskonzept gibt vor, dass neue Mitarbeiter mit Computer-Arbeitsplatz das Compliance eLearning Programm durchlaufen müssen. Hierzu werden neue Mitarbeiter durch die Business Units an die HR-Abteilung des Konzerns gemeldet, die für die Registrierung neuer Mitarbeiter verantwortlich ist. Die in den dezentralen Einheiten durchgeführte Stichprobenprüfung ergab, dass der Prozess zur Registrierung neuer Mitarbeiter zum eLearning nicht durchgängig bekannt war. Im Nachgang zu dieser Feststellung wurde der Prozess zur Registrierung zum eLearning und zum Monitoring der Teilnahme angepasst sowie die Rollen der Prozessbeteiligten eindeutig definiert. Die Teilnahmequote hat sich zum Berichtsstichtag deutlich verbessert.
- Gemäß der CMS Beschreibung sind, soweit Compliance Risiken erkennbar sind, bei Geschäftspartnern (Lieferanten, Subunternehmern, Joint-Venture Partnern) risikoorientiert Integritätsprüfungen durchzuführen. Im Rahmen der dezentralen Prüfung haben wir festgestellt, dass kein gruppenweit einheitlicher Prozess zur Lieferantenauswahl und -beurteilung besteht. Daher empfehlen wir, risikoorientiert Kriterien für die Durchführung einer Lieferantenprüfung zu definieren und diese konzernweit zu implementieren.
- Die Richtlinie zu kartellrechtskonformem Verhalten der Vossloh AG gibt vor, dass bei Teilnahmen an Verbands- und Gremientreffen eine vorherige Genehmigung durch den Vorgesetzten unter Berücksichtigung der Tagesordnung einzuholen ist. Diese Genehmigung erfolgt durch Freigabe der mit dem Verbands- oder Gremientreffen verbundenen Dienstreise durch den Vorgesetzten. Die Berücksichtigung der Tagesordnung und deren Ablage finden jedoch nicht durchgängig statt. Daher empfehlen wir, die Genehmigung der Teilnahme unter expliziter Berücksichtigung der Tagesordnung zu erteilen und diese Dokumentation auch vorzuhalten.

Wiederum ohne unsere Beurteilung einzuschränken, geben wir im Folgenden **Empfehlungen** zu den von uns geprüften Teilbereichen Anti-Korruption und Kartellrecht des Compliance Management Systems der Vossloh AG:

## Compliance-Risiken

Im Jahr 2016 hat Vossloh eine Compliance Risiko Analyse in einem mehrstufigen Prozess durchgeführt. Die Risikoanalyse wurde in Workshops auf Ebene der Vossloh AG und in den Führungsgesellschaften der Business Units durchgeführt und ist erfolgreich abgeschlossen

worden. Diese beinhaltet eine Analyse des Risikoprofils für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht. Eine Ausdehnung der Risikoerhebung in den dezentralen Einheiten unterhalb der Business Unit Führungsgesellschaften ist für Sommer 2018 geplant. Die Überprüfung und Aktualisierung der Risikoszenarien in den dezentralen Einheiten sollte dazu genutzt werden, die vorliegende Risikoeinschätzung zu validieren, ein vollumfängliches Bild der Risiko-Situation abzubilden und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

### **Compliance-Programm**

Gemäß der Richtlinie zur Einschaltung von Intermediären sind Intermediäre dazu aufgefordert, quartärlige schriftliche Tätigkeitsberichte anzufertigen. Die Einholung der Tätigkeitsberichte wurde stichprobenartig in den dezentralen Einheiten überprüft. Wenngleich im Falle aktueller Projekte ein regelmäßiger Austausch mit Intermediären stattfindet, wurden in drei Einheiten, die mit Intermediären zusammenarbeiten, keine quartärligen Tätigkeitsberichte angefordert bzw. angefertigt. Ein konzernweit einheitliches Berichtsformat wurde erstellt und ist bereits ausgerollt. Wir empfehlen, das quartärlige Monitoring mittels des neuen Berichtsformats zukünftig zu überwachen.

# 5 Prüfungsurteil

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich ausschließlich auf die CMS-Beschreibung für die Teilbereiche Anti-Korruption und Kartellrecht des Vossloh Konzerns, Werdohl. Jede Übertragung des Prüfungsurteils auf andere, von diesem CMS-Teilbereich nicht abgedeckte Compliance-Sachverhalte ist nicht zulässig.

Nach unserer Beurteilung sind aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,
- die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen geltende Korruptionsvorschriften und das Kartellrecht rechtzeitig zu erkennen, als auch solche Regelverstöße zu verhindern und
- die Grundsätze und Maßnahmen zum 30. November 2017 implementiert gewesen und waren während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. November 2017 wirksam.

Zu unseren ergänzenden Feststellungen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 4 dieses Berichts.

Die CMS-Beschreibung der oben beschriebenen, abgegrenzten Teilbereiche bei der Gesellschaft wurde zum 30. November 2017 erstellt; die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Grundsätze und Maßnahmen erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 30. November 2017. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein ansonsten wirksam erscheinendes CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Düsseldorf, den 16. Februar 2018

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stauder  
Wirtschaftsprüfer



Dr. Gammisch  
Prokurist

# Anlagen





Anlage 1

Beschreibung des  
Compliance Management  
des Vossloh Konzerns



## **Beschreibung des Compliance Management des Vossloh Konzerns**

### **1. Einführung**

Dieses Dokument beschreibt das Vossloh Compliance Management System, welches verbindlich für alle Gesellschaften und alle Unternehmensangehörigen (Vorstände, Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter) des Vossloh Konzerns gilt. Vossloh versteht unter Compliance regelgetreues Verhalten im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und unternehmensinternen Richtlinien. Compliance ist für Vossloh unabdingbare Voraussetzung für nachhaltig wirtschaftlich erfolgreiches Handeln.

Das Vossloh Compliance Management System umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen, Richtlinien, Prozesse und organisatorischen Vorkehrungen innerhalb des Vossloh Konzerns zur Förderung regelgetreuen Verhaltens und zur Vermeidung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften und interne Regelwerke. Das Compliance Management System schafft damit den organisatorischen Rahmen, um Risiken für wesentliche Compliance Verstöße zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Ziel ist es, Vossloh und jeden einzelnen Mitarbeiter vor schwerwiegendem und kostenträchtigem Fehlverhalten zu schützen. Einen Schwerpunkt bilden die Korruptionsprävention und die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, die aufgrund ihrer gravierenden Folgen ein besonderes Risiko darstellen.

Zweck dieses Dokuments ist es, die eingerichteten Maßnahmen, Richtlinien, Prozesse und organisatorischen Vorkehrungen zusammenfassend zu dokumentieren. Die Zusammenfassung in einem Dokument dient der Transparenz und Übersichtlichkeit und soll insbesondere allen Unternehmensangehörigen, die Aufgaben innerhalb der Vossloh Compliance Organisation wahrnehmen, ihre Arbeit erleichtern. Die einzelnen Maßnahmen, Richtlinien, Prozesse und organisatorischen Vorkehrungen des Compliance Management Systems sind Bestandteil dieses Dokuments und werden bei Bedarf durch das Compliance Office der Vossloh AG aktualisiert und ergänzt.

### **2. Compliance-Kultur**

Vossloh sieht in der Kompetenz, Kundenorientierung, Qualität und Innovationskraft des Unternehmens sowie im langjährigen Vertrauen seiner Geschäftspartner die Grundlagen für die weitere erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens. Unabdingbare Voraussetzungen dafür sind Integrität und gesetzestreu Verhalten im Umgang mit Kunden, Partnern, Mitarbeitern, Kapitalgebern, Behörden und der Öffentlichkeit.



Der Vorstand der Vossloh AG hat am 12. Dezember 2016 ein Compliance Commitment verabschiedet, in welchem der Vorstand unter anderem festhält: *„Die Einhaltung von Recht und Gesetz hat absoluten Vorrang vor dem Abschluss eines Geschäfts oder dem Erreichen interner Zielvorgaben. Eher verzichten wir auf einen Auftrag, als Gesetze zu verletzen. Verstöße gegen Gesetze und unsere internen Richtlinien werden nicht toleriert und führen zu Sanktionen (Zero Tolerance).“* Das Compliance Commitment ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht .

Der Vossloh Code of Conduct konkretisiert und präzisiert die Werte von Integrität und integrem Geschäftsgebaren. Die in dem Code of Conduct niedergelegten Verhaltensgrundsätze sind verbindliche Richtschnur und Maßstab für die tägliche Arbeit aller Unternehmensangehörigen. Damit bilden sie das Fundament des Vossloh Compliance Management Systems.

Der Vorstand, die Geschäftsführungen und die Führungskräfte auf allen Konzernebenen unterstreichen in Managementgesprächen, Schulungen und weiteren Veranstaltungen auf Basis von Compliance Commitment und Code of Conduct regelmäßig, dass Integrität und integrires Geschäftsgebaren essentielle Werte innerhalb der Vossloh Unternehmenskultur sind und entsprechend gefördert und eingefordert werden. Den Leitfaden für die Kommunikation bildet das Vossloh Compliance Kommunikationskonzept.

Die Vossloh Compliance Kultur ist zudem fester Bestandteil der Personalpolitik. Die Arbeits- und Dienstverträge aller Mitarbeiter enthalten eine Compliance Regelung, mit welcher bei Eintritt in das Unternehmen der Vossloh Code of Conduct und bei Führungskräften zusätzlich die Richtlinie zur Korruptionsprävention sowie die Richtlinie zu kartellrechtskonformem Verhalten anerkannt werden. Darüber hinaus sieht die HR-Konzernrichtlinie weitere Compliance Maßnahmen vor, wie etwa (i) Integrität und Compliance als Gegenstand und Beurteilungskriterium in Bewerbungsgesprächen, den jährliche Beurteilungsgesprächen und bei Beförderungsentscheidungen, (ii) Vorgaben für variable Vergütungen sowie (iii) bei Neueinstellungen risikoorientiert die Einholung von Führungszeugnissen oder vergleichbaren Dokumenten sowie im Einzelfall die Durchführung eines Integritätschecks.

Verstöße gegen anwendbare Gesetze oder interne Richtlinien durch Unternehmensangehörige werden bei Vossloh im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften konsequent verfolgt und sanktioniert. Die Form der Sanktionierung richtet sich dabei nach Art und Schwere des Verstoßes, dem Grad des Verschuldens und dem Mitwirken bei der Aufklärung, Abstellung und Wiedergutmachung. Neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses kommen die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen sowie strafrechtliche Verfolgung in Betracht.

### **3. Compliance-Ziele**

Vossloh verfolgt das Ziel, sich zu einem fokussierten, global tätigen und marktführenden Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Bahninfrastruktur weiter zu entwickeln. Wesentliche Grundlagen für die erfolgreiche Verfolgung dieser Unternehmensstrategie und die weitere erfolgreiche Entwicklung von Vossloh sind Integrität und gesetzestreu Verhalten im Umgang mit Kunden, Partnern, Mitarbeitern, Kapitalgebern, Behörden und der Öffentlichkeit.

Das Vossloh Compliance Management System ist darauf ausgerichtet, regelgetreues Verhalten sicherzustellen und Verstöße gegen anwendbare Gesetze und interne Richtlinien durch Konzerngesellschaften und Unternehmensangehörige zu vermeiden. Es dient insbesondere dazu, Risiken für wesentliche Compliance Verstöße zu erkennen und diese Risiken durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, um damit Schäden und Haftungsrisiken von Vossloh und den Unternehmensangehörigen abzuwenden. Einen besonderen Schwerpunkt innerhalb der Compliance Ziele bilden die Korruptionsprävention und die strikte Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.

Um die Zielerreichung sicherzustellen, gilt das eingerichtete Compliance Management System ausnahmslos für alle Gesellschaften innerhalb des Vossloh Konzerns. Zu den Gesellschaften gehören auch die durch Vossloh kontrollierten (d.h. voll konsolidierten) Joint-Venture Gesellschaften. In nicht kontrollierten Joint-Venture Gesellschaften wirken die BU Compliance Officer auf dem Vossloh Compliance Management System vergleichbare Maßnahmen und Prozesse hin.

Sofern im Einzelfall ein Fehlverhalten auftritt, ist es das Ziel, Hintergrund und Umfang des Fehlverhaltens vollumfänglich aufzudecken und den Compliance Verstoß unverzüglich abzustellen. Die Aufdeckung, Abstellung und Sanktionierung dokumentiert im Sinne der Unternehmenskultur, dass Compliance Verstöße nicht toleriert, sondern konsequent verfolgt und geahndet werden.

### **4. Compliance-Risiken**

#### 4.1 Systematische Risikoidentifikation und -bewertung

Vossloh hat eine systematische Risikobestandsaufnahme mit der Vossloh AG und den Business Units in 2016 durchgeführt. Teilnehmer waren neben Leitung u.a. Vertreter der Funktionen Sales, Einkauf, Legal, HR, Controlling, Risiko Management und Revision. Ziel war es, bottom-up und top-down die spezifischen, aus den jeweiligen Geschäftsmodellen herrührenden Compliance Risiken innerhalb des Vossloh Konzerns zu identifizieren und zu bewerten. Die ermittelten Risikoszenarien wurden mit Blick auf Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet, in eine Brutto- und Netto-Betrachtung überführt und in einer Vossloh Risikolandkarte zusammengefasst.

Der Chief Compliance Officer sowie das Group Compliance Committee werden die in 2016 durchgeführte systematische Risikobestandsaufnahme (bottom-up und top-down) innerhalb des Vossloh Konzerns regelmäßig (mindestens im Drei-Jahres-Rhythmus) wiederholen und die Risikoerhebung und -bewertung aktualisieren. In den Zwischenintervallen erfolgt die Überprüfung und Aktualisierung der Risikoszenarien mittels einer gruppenweiten Abfrage. Daneben ist es ständige Aufgabe aller Compliance Verantwortlichen, die Wirksamkeit des Compliance Management Systems zu überwachen, laufend die potentiellen Risikobereiche für Compliance Verstöße zu analysieren und gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Compliance Management Systems zu unterbreiten.

Vossloh führt darüber hinaus anlassbezogene und verdachtsunabhängige Compliance Audits durch. Für die verdachtsunabhängigen Compliance Audits führt das Group Compliance Committee mindestens im Zwei-Jahres-Rhythmus auf Basis objektiver Risikoindikatoren (Scoring Modell) eine systematische Risikoerhebung für alle Vossloh Konzerngesellschaften durch. Soweit im Zuge der Audits weitere Compliance Risiken ermittelt oder Verbesserungspotentiale offenbar werden, wird das Compliance Management System gegebenenfalls erweitert.

#### 4.2 Systematische Risikosteuerung

Die Ausgestaltung des Vossloh Compliance Management Systems basiert wesentlich auf der systematischen Risikobestandsaufnahme und ist so eingerichtet, dass die wesentlichen identifizierten Risiken durch wirksame Maßnahmen und Kontrollen adressiert und so auf ein vertretbares Niveau reduziert werden. Die zur Verringerung identifizierter Compliance Risiken vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollen werden für jede operative Vossloh Konzerngesellschaft mithilfe einer einheitlichen Risikokontrollmatrix durch den jeweils zuständigen Local Compliance Officer nachgehalten, überwacht und dokumentiert.

### **5. Compliance-Programm**

Auf Grundlage der Bewertung der Compliance Risiken hat Vossloh Maßnahmen, Richtlinien, Prozesse und organisatorische Vorkehrungen eingeführt, die auf eine Begrenzung der Compliance Risiken und auf eine Vermeidung von Compliance Verstößen ausgerichtet sind. Änderungen und Ergänzungen des Compliance Programms, namentlich des Code of Conduct sowie der Richtlinien, liegen in der Verantwortung des Vorstands der Vossloh AG, welcher hiermit den Chief Compliance Officer betraut hat.

#### 5.1 Code of Conduct

Grundlage des Compliance Programms ist der Vossloh Code of Conduct. Der Code of Conduct konkretisiert und präzisiert die Werte von Integrität und integrem Geschäftsgebaren, deren Beachtung Vossloh von jedem Unternehmensangehörigen weltweit erwartet. Der Code of Conduct fasst wichtige gesetzliche Rahmenbedingungen und Kernaussagen

unternehmensinterner Regelwerke zusammen, die das Verhalten aller Unternehmensangehörigen untereinander und in ihrem Umgang mit Kunden, Partnern, Kapitalgebern, Behörden und der Öffentlichkeit regeln. Damit dient der Code of Conduct als verbindliche Richtschnur und Maßstab für die tägliche Arbeit und soll die Unternehmensangehörigen dabei unterstützen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Der Code of Conduct skizziert darüber hinaus die Compliance Organisation und die verschiedenen Möglichkeiten, Fehlverhalten und etwaige Verstöße zu melden, und verweist auf die Kontaktdaten der Compliance Officer und der Ombudspersonen. Der Code of Conduct wurde in die wesentlichen Konzernsprachen (aktuell 15 Sprachen) übersetzt und an alle Unternehmensangehörigen ausgeteilt, ist Bestandteil der Arbeits- und Dienstverträge und ist im Internet sowie im Intranet veröffentlicht.

## 5.2 Compliance Richtlinien

Neben dem Code of Conduct hat Vossloh verschiedene Compliance Richtlinien mit konzernweiter Geltung implementiert. Diese adressieren die auf Basis der systematischen Risikobestandsaufnahme ermittelten Schwerpunktrisiken Korruption und Wettbewerbsrecht. Die Richtlinien konkretisieren die diesbezüglichen Verhaltensgrundsätze, beschreiben Konfliktsituationen und geben praktische Hinweise zur Vermeidung bzw. Lösung solcher Konfliktsituationen. Im Einzelnen handelt es sich um die:

- Richtlinie zur Korruptionsprävention
- Richtlinie zur Einschaltung von Intermediären
- Richtlinie zu kartellrechtskonformem Verhalten

Die Richtlinien zur Korruptionsprävention und zu kartellrechtskonformen Verhalten wurden über die Compliance Officer in den Business Units und auf Gesellschaftsebene sämtlichen relevanten Unternehmensangehörigen ausgeteilt. Die Richtlinie zur Einschaltung von Intermediären wurde dem relevanten Adressatenkreis gesondert bekannt gemacht. Die Anwendung der Richtlinien wird darüber hinaus mit den relevanten Unternehmensangehörigen in Schulungen intensiv besprochen.

## 5.3 Compliance Schulungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Compliance Programm sind Gegenstand regelmäßiger Präsenzs Schulungen in den Vossloh Konzerngesellschaften. Die Schulungen werden zum Teil durch Vossloh Compliance Officer und zum Teil, etwa aufgrund Spezialisierung und aus sprachlichen Gründen, durch externe Experten durchgeführt. Schwerpunkte der Schulungen sind der Code of Conduct sowie Korruptionsprävention und Wettbewerbsrecht unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und Risikosituationen. Der Schulungsbedarf und die Teilnehmer werden auf Basis des Vossloh Compliance Schulungskonzepts von den BU Compliance Officer und den Local Compliance Officer ermittelt und festgelegt. Das Compliance Office hält durchgeführte Präsenzs Schulungen zentral unter Einbezug der BU Compliance Officer nach.





Vossloh hat zudem ein Compliance eLearning Programm eingerichtet. Das Basismodul „Code of Conduct – Compliance Grundlagen“ richtet sich an alle Mitarbeiter mit Computer-Arbeitsplatz. Neben dem Grundlagenprogramm wurden zwei Schwerpunkt-Module zum Wettbewerbsrecht sowie zur Korruptionsprävention für sämtliche Führungskräfte und Mitarbeiter mit Außenkontakt eingeführt. Den gleichen Adressatenkreis fokussiert das im Dezember 2015 eingeführte Auffrischungsprogramm zu den Themen Korruptionsprävention, Wettbewerbsrecht und Außenwirtschaftsrecht. Sämtliche neuen Mitarbeiter durchlaufen sukzessive das eLearning Programm. Die Local Compliance Officer halten die Teilnahme systematisch IT gestützt nach und mahnen bei Bedarf an.

#### 5.4 Prüfung und Genehmigung von Geschäftsbeziehungen mit Intermediären

Vossloh nutzt in verschiedenen Ländern Vertriebsmittler („Intermediäre“) für den Vertrieb seiner Produkte und Dienstleistungen, was vielfach (unter anderem aus logistischen und sprachlichen Gründen) unabdingbar für einen weltweit erfolgreichen Marktauftritt ist. Der Einsatz von Intermediären beinhaltet jedoch das immanente Risiko, dass der Intermediär seine Vergütung ganz oder teilweise zur unlauteren Beeinflussung von Entscheidungsträgern auf Kundenseite einsetzt.

Vossloh hat daher die Richtlinie zur Einschaltung von Intermediären erlassen, um dem Korruptionsrisiko durch beauftragte Dritte vorzubeugen und die Risiken für Vossloh und seine Unternehmensangehörigen zu reduzieren. Nach der Richtlinie unterliegt jeder Neuabschluss mit einem Intermediär sowie jede Vertragsänderung einem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandsmitglieds der Vossloh AG mit der Ressortzuständigkeit Vertrieb („Vertriebsvorstand“) sowie der Rechtsabteilung der Vossloh AG. Der Genehmigungsprozess umfasst eine umfangreiche Prüfliste, abhängig vom Risiko ggf. unterstützt durch eine Integritäts- und Hintergrundprüfung durch einen externen Dienstleister. Für den Abschluss von Verträgen mit Intermediären besteht ein verbindlicher Standardvertrag mit umfangreichen Compliance Regelungen. Der Vertriebsvorstand führt ein Register über sämtliche, für den Vossloh Konzern tätigen Intermediäre.

#### 5.5 Prüfung weiterer Geschäftspartner

Soweit Compliance Risiken bei weiteren Geschäftspartnern, insbesondere Lieferanten, Subunternehmern oder Joint-Venture Partnern, erkennbar sind, führt Vossloh risikoorientiert Integritätsprüfungen, im Einzelfall auch unter Einbeziehung externer Dienstleister, durch.

#### 5.6 Whistleblower-Hotline

Vossloh hat zusammen mit der internationalen Rechtsanwaltskanzlei Simmons & Simmons eine Whistleblower-Hotline eingerichtet. Über die Whistleblower-Hotline haben Unternehmensangehörige sowie externe Hinweisgeber die Möglichkeit, in ihrer Muttersprache einem unabhängigen außenstehenden Ansprechpartner (Ombudsperson) Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten zu geben. Die Whistleblower-Hotline ist derzeit für

20 Länder eingerichtet, so dass die wesentlichen Regionen und die im Vossloh Konzern gesprochenen Sprachen weitgehend abgedeckt werden.

Die Ombudspersonen sind gehalten, den Sachverhalt so weit vorzuklären, dass dem Hinweis nachgegangen werden kann. Eingehende Meldungen werden von den Ombudspersonen – auf Wunsch des Hinweisgebers auch in anonymisierter Form – an den Chief Compliance Officer weitergegeben. Dieser geht jedem Hinweis nach, wobei sämtliche Hinweise, Prüfungshandlungen sowie etwaige Konsequenzen dokumentiert werden.

Die Whistleblower-Hotline sowie die Kontaktdaten der lokalen Ombudspersonen wurden an sämtliche Mitarbeiter verteilt sowie im Intranet veröffentlicht. Bei Schulungen wird stets der Kontakt der für das Land zuständigen Ombudsperson angegeben. Ferner wird die Whistleblower-Hotline auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert, um externen Hinweisgebern Hinweise auf ein etwaiges Fehlverhalten zu ermöglichen.

#### 5.7 M&A Compliance

Bei dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen ist die Compliance des Zielunternehmens Gegenstand der Due Diligence Prüfung. Beim Abschluss von Joint-Venture Verträgen ist auf die Implementierung des Vossloh Compliance Management Systems zu achten bzw. bei nicht-kontrollierten Joint-Venture Gesellschaften (mindestens) auf dem Vossloh Compliance Management System vergleichbare Maßnahmen und Prozesse hinzuwirken. Nach einer Akquisition bzw. Gründung ist die Implementierung des Vossloh Compliance Management Systems Bestandteil der Integration in den Vossloh Konzern.

### **6. Compliance-Organisation**

Der Vorstand der Vossloh AG hat mit der Geschäftsordnung Compliance für den Vossloh Konzern den Aufbau der Vossloh Compliance Organisation, die Zuständigkeiten der einzelnen Compliance Funktionen sowie deren Aufgaben und ihre Berichtswege festgelegt. Alle grundsätzlichen Fragen, welche die Compliance Organisation betreffen, fallen in die Gesamtverantwortung des Vorstands.

Die weiteren wesentlichen Organe der Vossloh Compliance Organisation sind der Chief Compliance Officer und das Group Compliance Committee auf Ebene der Vossloh AG sowie die Compliance Officer in den Business Units (BU Compliance Officer), welche durch Compliance Committees in den Business Units (BU Compliance Committee) unterstützt werden. Darüber hinaus ist für jede operative Gesellschaft im Vossloh Konzern ein Local Compliance Officer bestellt. Regional und Local Compliance Committees können eingerichtet werden, um eine fokussierte bzw. breitere Befassung mit regionalen oder lokalen Themen zu ermöglichen.

### 6.1 Chief Compliance Officer

Der Chief Compliance Officer wird vom Vorstand der Vossloh AG bestellt und ist diesem direkt unterstellt. Er unterstützt und berät den Vorstand in allen die Compliance des Vossloh Konzerns betreffenden Fragen. Ihm obliegen zudem die Umsetzung, Koordinierung, Überwachung und fortlaufende Überprüfung aller präventiven Compliance Maßnahmen sowie im Zusammenwirken mit den BU Compliance Officer die Aufklärung, Nachverfolgung, Abstellung und etwaige Ahndung von Verstößen in Zusammenarbeit mit HR und den zuständigen Führungskräften. Der Chief Compliance Officer berichtet regelmäßig an Vorstand und Aufsichtsrat sowie den für Compliance zuständigen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch das auf Ebene der Vossloh AG eingerichtete Compliance Office unterstützt.

### 6.2 Group Compliance Committee

Auf Ebene der Vossloh AG ist das Group Compliance Committee eingerichtet, bestehend aus dem Chief Compliance Officer, dem Leiter Corporate Controlling, dem Leiter Corporate Accounting und dem Leiter Sales & Internationalization. Das Group Compliance Committee dient insbesondere dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern, der Koordination der präventiven Compliance Aktivitäten, der Aufklärung etwaiger Compliance Verstöße sowie der laufenden Überprüfung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems. Das Group Compliance Committee entscheidet zudem über die Durchführung von anlassbezogenen oder verdachtsunabhängigen Compliance Audits.

### 6.3 BU Compliance Officer

Auf Ebene der Business Units ist jeweils ein BU Compliance Officer durch den Vorstand der Vossloh AG bestellt, im Regelfall der Geschäftsführer mit der Ressortzuständigkeit Finanzen. Zu den Aufgaben der BU Compliance Officer gehört die Umsetzung, die fortlaufende Überwachung und die Weiterentwicklung des Compliance Management Systems in ihrer jeweiligen Business Unit. Die BU Compliance Officer berichten regelmäßig und anlassbezogen an den Chief Compliance Officer und an das Group Compliance Committee.

### 6.4 BU Compliance Committees

Die BU Compliance Officer werden unterstützt durch die BU Compliance Committees. Die BU Compliance Committees begleiten und beraten Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung des Compliance Management Systems in den Business Units und dienen dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie der Koordination der Compliance Aktivitäten innerhalb der Business Unit.

### 6.5 Local Compliance Officer

In allen operativen Gesellschaften innerhalb des Vossloh Konzerns ist ein Local Compliance Officer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die jeweiligen BU Compliance Officer in Abstimmung mit dem Chief Compliance Officer. Die Local Compliance Officer sind

verantwortlich für die Umsetzung, die fortlaufende Überwachung und die Weiterentwicklung der Compliance Maßnahmen in ihren Gesellschaften und fungieren als lokale Ansprechpartner für die Unternehmensangehörigen in sämtlichen Compliance relevanten Fragen. Sie berichten regelmäßig an den BU Compliance Officer sowie anlassbezogen auch an den Chief Compliance Officer.

#### 6.6 Regional und Local Compliance Committees

Die Geschäftsordnung gestattet darüber hinaus die optionale Einrichtung von Regional Compliance Committees, um eine fokussierte Befassung mit spezifischen regionalen Themen zu ermöglichen und einen regelmäßigen Austausch zwischen den Local Compliance Officers einer Region zu befördern. Derzeit ist für die Region „Americas“ ein Regional Compliance Committee eingerichtet. Die ebenfalls optionale Einrichtung von Local Compliance Committees fördert, soweit im Einzelfall für die Umsetzung und Überwachung der lokalen Compliance zweckmäßig, die Befassung weiterer lokaler Funktionen mit Compliance Aufgaben zur Unterstützung des Local Compliance Officers.

### **7. Compliance-Kommunikation und Berichterstattung**

Eine visible und regelmäßige Kommunikation der Compliance Ziele, des Compliance Programms und der zuständigen Ansprechpartner sowie ein funktionales Berichtswesen sind wesentliche Bestandteile des Vossloh Compliance Management Systems.

#### 7.1 Compliance Kommunikation

Der Vorstand, die Geschäftsführungen und die Compliance Verantwortlichen informieren Führungskräfte und Mitarbeiter auf Basis des Vossloh Compliance Kommunikationskonzepts regelmäßig und umfassend über die Compliance Ziele, das Vossloh Compliance Programm sowie die mit der Umsetzung und Überwachung beauftragte Compliance Organisation. Insbesondere

- ❑ wird der Verhaltenskodex (Code of Conduct) allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist auf der Internetseite der Gesellschaft sowie im Intranet veröffentlicht;
- ❑ werden die weiteren Compliance Richtlinien entsprechend Funktion an die Unternehmensangehörigen ausgeteilt und im Intranet veröffentlicht;
- ❑ werden Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Compliance Richtlinien, Dokumente sowie Prozesse durch die Compliance Officer kommuniziert und im Intranet veröffentlicht;
- ❑ werden die Kontaktinformationen der Compliance Verantwortlichen und der Ombudspersonen ausgeteilt und im Intranet veröffentlicht.

Wesentliches Element des Compliance Kommunikationskonzepts sind zudem regelmäßige Präsenzs Schulungen sowie das eLearning Programm. Sämtliche Mitarbeiter werden auf Basis des Compliance Schulungskonzepts regelmäßig zielgruppengerecht geschult, was auch

entsprechend nachgehalten wird. Darüber hinaus schließt die Compliance Kommunikation ein, dass der Vorstand und die Compliance Verantwortlichen Compliance regelmäßig zum Gegenstand in Management- und Mitarbeitergesprächen machen, wie etwa den Executive Committee Meetings, der Leaders' Lounge, Betriebsversammlungen, usw. Zusätzlich wird etwa auch die Mitarbeiterzeitschrift „inmotion“ genutzt, um über Compliance Themen zu informieren.

## 7.2 Compliance Berichterstattung

Die Berichtsverantwortlichkeiten und -wege sind in der Geschäftsordnung Compliance festgelegt. Der Chief Compliance Officer berichtet dem Gesamtvorstand in jeder Vorstandssitzung sowie dem Vorstandsmitglied mit der Ressortzuständigkeit Compliance laufend über zwischenzeitlich eingetretene, für Vossloh wesentliche Compliance Entwicklungen, namentlich etwaige Compliance Verstöße, laufende Untersuchungen, Disziplinarmaßnahmen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Compliance Management Systems. Der Chief Compliance Officer berichtet darüber hinaus im Auftrag des Vorstands regelmäßig an den Aufsichtsrat sowie den für Compliance zuständigen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Das Group Compliance Committee tagt mindestens vierteljährlich. Die Protokolle werden dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Group Compliance Committees unterrichten sich darüber hinaus unverzüglich über wesentliche Compliance relevante Entwicklungen.

Die BU Compliance Officer und die BU Compliance Committees berichten dem Group Compliance Committee mindestens vierteljährlich in gemeinsamen Sitzungen oder Telefonkonferenzen über Compliance relevante Entwicklungen in den jeweiligen Business Units. Die Regional Compliance Committees berichten regelmäßig an ihre jeweiligen BU Compliance Officer. Gleiches gilt für die Local Compliance Officer, die regelmäßig, mindestens vierteljährlich, protokolliert anhand einer durch die Geschäftsordnung Compliance vorgegebenen Agenda an den jeweils zuständigen BU Compliance Officer berichten. Darüber hinaus besteht jeweils eine ad-hoc Berichtspflicht an den Chief Compliance Officer im Fall wesentlicher Compliance relevanter Vorgänge, etwa bei Hinweisen auf Compliance Verstöße.

## **8. Compliance-Überwachung und Verbesserung**

Das Group Compliance Committee prüft gemäß der Geschäftsordnung Compliance laufend die Wirksamkeit des Compliance Management Systems. Daneben ist es ständige Aufgabe aller Compliance Verantwortlichen, Vorschläge zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Compliance Management Systems zu unterbreiten.

Vossloh führt zudem regelmäßig Compliance Audits innerhalb des Vossloh Konzerns durch, um die Wirksamkeit des Compliance Management Systems in den einzelnen operativen Einheiten zu überprüfen. Die Compliance Audits erfolgen sowohl anlassbezogen als auch verdachtsunabhängig und werden zumeist mit Unterstützung externer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Für die verdachtsunabhängigen Compliance Audits beschließt das Group Compliance Committee jährlich auf Grundlage einer systematischen Risikoerhebung (Scoring Modell) einen Prüfungsplan. Dieser ist mit dem Prüfungsplan der Internen Revision abgestimmt. Die Ergebnisse der Compliance Audits werden in Abschlussberichten festgehalten. Etwaige Feststellungen werden mit Maßnahmen hinterlegt, deren Umsetzung und Abarbeitung durch die zuständigen Compliance Officer nachgehalten werden.

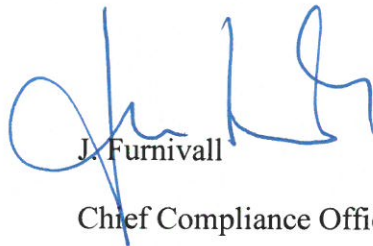
Vossloh lässt die Wirksamkeit des Compliance Management Systems darüber hinaus regelmäßig durch externe Experten überprüfen und sich Empfehlungen für eine Weiterentwicklung und Verbesserung geben. Die letzten externen Überprüfungen sind im Jahr 2014 sowie in 2016 durchgeführt worden. Etwaige Empfehlungen wurden jeweils durch Vossloh spezifische Maßnahmen umgesetzt.

Werdohl, den 30.11.2017



O. Schuster

Chief Financial Officer



J. Furnivall

Chief Compliance Officer



Anlage 2

Allgemeine Auftrags-  
bedingungen





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.